



Vereinsrecht

Wissen – Praxisprobleme und Kurzinformationen

Jürgen Wagner, LL.M., Rechtsanwalt,

Fachanwalt für

Handels- und Gesellschaftsrecht

Konstanz/Zürich/Vaduz

www.wagner-vereinsrecht.com

(04) Die Feststellung des Abstimmungsergebnisses

1. Auszählung der Stimmen

Man liest es in manchen Protokollen: Die Abstimmung erfolgte „mehrheitlich“, „Überwiegend“ oder gar „deutlich mehrheitlich“. Es hilft nix: Es muß festgestellt werden, wie viele Stimmberechtigte anwesend sind und wie viele der Stimmberechtigten bei den einzelnen Abstimmungen ihre Stimmen abgegeben haben. Das Protokoll muß dies bei TOP 1 festhalten, außerdem bei jeder der Abstimmungen die abgegebenen Stimmen zählen, danach die ungültigen abziehen. Die verbleibenden Stimmen sind also die Enthaltungen und die Ja- und Nein-Stimmen letztlich allein entscheidend.

2. Feststellung des Ergebnisses

Nach der Auszählung der Stimmen kann dann erst einmal festgestellt werden, ob die erforderliche Mehrheit erreicht ist. Das Quorum bestimmt die Satzung, bspw. für Satzungsänderungen eine 2/3 Mehrheit, für Wahlen eine 50%+1 Stimme, ansonsten eine sog. einfache Mehrheit von mehr Ja- als Nein-Stimmen. Was bei welcher Abstimmung zu gelten hat überlegt man sich am besten vorher und gibt es auch vor der Abstimmung bekannt.

Der Begriff der „einfachen Mehrheit“ ist allerdings unterschiedlich definiert: In der Rechtssprache bedeutet dies tatsächlich eine qualifizierte Mehrheit, also mehr als die Hälfte der Stimmen (so auch KG Berlin 20.05.2020 – 22 W 7/20, juris), während der übliche 0815-Vereinsbeschuß mehr Ja- als Nein-Stimmen ausreichen läßt.

3. Konstitutive oder deklaratorische Wirkung?

Selbst wenn die Satzung vorsieht, daß der Versammlungsleiter gefaßte Beschlüsse zu verkünden hat, entfaltet die Beschlußfeststellung grundsätzlich lediglich deklaratorische Wirkung. Zur Wirksamkeit des Beschlusses bedarf es daher nicht der positiven Feststellung durch den Versammlungsleiter. Daraus folgt auch, daß fehlerhafte Beschlüsse automatisch nichtig sind und keine Rechtswirkung entfalten. Denn wenn die Voraussetzungen eines Beschlusses nicht beachtet wurden, bspw. eine bestimmte Mehrheit nicht erreicht wurde, ist ein Beschluß nicht wirksam zustande gekommen.

4. Vereinsrecht Wissen 2022

Wir haben uns für das ganze **Jahr 2022** viel vorgenommen: Wir wollen im Rahmen der Reihe Vereinsrecht Wissen Grundlagenwissen zum Vereinsrecht vermitteln, aber auch unsere beliebten Experten-Veranstaltungen „Vereinsrecht sophisticated“ anbieten.

Wir werden zahlreiche online-webinare in Zusammenarbeit mit Präsidiumsmitgliedern und Funktionsträgern der DLRG-Bundesebene anbieten und für Institutionen wie bspw. die Volkshochschule Praxiswissen für Vereine zur Verfügung stellen. Und wir werden Formate entwickeln, um sich dabei auch sehen zu können.

Die Übersicht über die **Termine Januar bis April 2022** findet sich auf der Website www.wagner-vereinsrecht.com. Diese Website befaßt sich schwerpunktmäßig mit Themen aus dem Vereins- und Verbandsrecht. Sie wird ständig erweitert und aktualisiert.

Wir freuen uns auf das nächste online-webinar am **26.01.2022**, 09:30-11:00 Uhr zum Thema „**Neu im Vorstand: Überblick über den Verein**“. Anmeldung unter: <https://attendee.gotowebinar.com/register/5648255424061808143>

5. Anmeldung

Den Anmeldelink und weitere Informationen zu Online-Seminaren u.ä. erhalten Sie auch per email: wagner@wagner-vereinsrecht.com.

6. Praxistip

Gerade bei Abstimmungen ist eine gute Vorbereitung wichtig. Insbesondere sollte der Versammlungsleiter die unterschiedlichen Abstimmungsarten und die erforderlichen Quoren kennen.

Bleiben Sie einigermaßen fröhlich...

Ihr

Jürgen Wagner

Literatur (Auswahl)

Website www.wagner-vereinsrecht.com

Wagner, Verein und Verband, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Hier bestellen: <https://www.boorberg.de/9783415062245>

Demnächst neu: Märkle/Alber/Wagner, Der Verein im Zivil- und Steuerrecht, 13. Aufl. 2022, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart (Vorbestellungen möglich)

Bereits erschienen: Buchbeitrag (Länderteil Fürstentum Liechtenstein) mit Dr. Helmut Schwärzler, Schaan/Zürich/Zug in: Süß/Wachter, Handbuch des internationalen GmbH-Rechts, 4. Aufl. 2022

Vereinsrecht

Hrsg. Rechtsanwalt **Jürgen Wagner**, LL.M.

Beratung und Begleitung im Vereins- und

Verbandsrecht

Seestrasse 33, Villa Prym, D-78464 Konstanz

wagner@wagner-vereinsrecht.com

www.wagner-vereinsrecht.com <24.01.2022>

**Gesellschaftsrecht
Vereins- und Verbandsrecht**